Netzwerk Kindeswohl Netzwerk Kindesschutz/Kindergesundheit

Am 07.03.2008 trat das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit Rheinland-Pfalz in Kraft.

Dieses Gesetz sieht in § 3 LKindSchuG vor, dass Gynäkologen als Kooperationspartner in die lokalen Netzwerke einzubinden sind.

Die lokalen Netzwerke auf der Ebene der Zuständigkeitsbereiche der Jugendämter von Koblenz und Mayen-Koblenz arbeiten eng zusammen, führen aber jährlich jeweils eigene Netzwerkkonferenzen durch, zu denen Sie, wie auch viele andere Akteure, die kinder- und jugendnah arbeiten, eingeladen werden. Hier findet Information und Austausch statt.

Die Konferenzen stoßen auf ein großes fachliches Interesse. Denn wo trifft man sonst die für die Entwicklung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Berufsgruppen aus der Region in einem dermaßen breiten Spektrum?

Das Bundeskinderschutzgesetz bestätigt das Landesgesetz und fordert bundesweit regionale Netzwerkbildung zum Thema Frühe Hilfen unter Einbindung der Heilberufe.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.netzwerk.kindeswohl.koblenz.de oder www.myk.de

Das Bundeskinderschutzgesetz

"Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen" trat zum 01.01.2012 in Kraft.

Ziel:

- Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen
- Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung
- Angebote der Unterstützung ab Beginn der Schwangerschaft (Frühe Hilfen)

Im Hinblick auf die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern haben alle Maßnahmen Vorrang, die den Schutz des (ungeborenen) Kindes oder Jugendlichen durch Unterstützung der Eltern zu erreichen versuchen. Dabei ist es die Aufgabe des Staates, Beratung und Unterstützung bereits im Vorfeld von Beeinträchtigungen für das Kindeswohl anzubieten, um damit zu verhindern, dass es zu einer Gefährdung oder gar Schädigung des Kindeswohls kommt.

Seinem Schutzauftrag kommt der Staat einerseits mittels eines breiten Spektrums von Angeboten zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern nach. Andererseits ist aber auch die Kooperation der mit Kindern, Jugendlichen und Familien befassten Akteure und Stellen unerlässlich, um einen wirksamen Kinderschutz zu gewährleisten. Dabei hat der Gesetzgeber die Heilberufe in explizitem Maße genannt, sich mit der Problematik der Kindeswohlgefährdung zu befassen.

Informationen für Gynäkologinnen und Gynäkologen



in Koblenz und Mayen-Koblenz



Hebammentätigkeit Hebammen-Landesverband



Einsatz von Familienhebammen "Familienbande" DRK Mittelrhein



Netzwerke Kinderschutz der Jugendämter Koblenz und Mayen-Koblenz



Die Arbeit der Hebamme zum Wohle der Kinder

Eine gute und frühe Aufklärung aller Frauen über ihren Anspruch auf Hebammenhilfe von Beginn der Schwangerschaft an kann zu einem verbesserten Ausgang der Schwangerschaft, der Geburt sowie der Bindung Mutter-Kind führen.

Die Aufgaben der Hebamme liegen nicht nur in der Begleitung der physiologischen und körperlichen Entwicklung dieses Lebensabschnittes, einer ihrer Schwerpunkte ist das Augenmerk auf die seelische Verfassung der Mutter, die Förderung ihres Kontaktes zum Ungeborenen und die Stärkung der Elternkompetenz.

Das heißt, auch bei auftretender Pathologie in der Schwangerschaft ist die Hebamme eine wichtige Stütze in unserem Gesundheitssystem und kann in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Facharzt als Teil eines Netzwerkes zum Wohl von Mutter und Kind beitragen. Denn nur wenn es der Mutter (auch Pflege- und Adoptivmutter) gut geht, haben die Kinder eine gute Chance im Leben.

Der größte Teil der Arbeit der Hebamme wird durch die Krankenkassen vergütet; in Ausnahmefällen, bei erweiterter notwendiger Begleitung vor allem im Wochenbett, kann dies auch durch ein Rezept vom Frauenarzt verordnet werden.



Familien-Bande

Wir unterstützen Schwangere, Mütter, Väter und deren Kinder im ersten Lebensjahr, die medizinischen oder psychosozialen Risiken ausgesetzt sind.

Zum Einsatz kommen Familienhebammen und/oder Kinderkrankenschwestern.

Die Aufgaben der Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern sind:

- Förderung und Beobachtung der Entwicklung des Kindes und der Eltern- Kind-Beziehung
- Anleitung zur Ernährung, Pflege und Förderung des Kindes und zu gesundheitsförderlichem Verhalten
- Unterstützung in der Alltagsorganisation
- Begleitung zu anderen Diensten
- Vermittlung weiterer Hilfen

Kontaktdaten:





Beratungsanspruch der Heilberufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sie als Gynäkologin und Gynäkologe betreuen (werdende) Mütter und können durch Ihre besondere Vertrauensstellung einen Einblick in die Situation der Kinder erhalten.

- Sind die Mütter in der Lage, ihre Kinder augenscheinlich gut zu versorgen?
- Sind sie selbst mit ihren eigenen Belangen zu sehr beschäftigt, um die Bedürfnisse der Kinder befriedigen zu können?
- Liegt eine akute familiäre Krise vor?

Aufgrund des § 4 KKG sollen Sie diese Situation mit den Betroffenen erörtern und bei Bedarf auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Deshalb wurde der Beratungsanspruch der Heilberufe geschaffen, sich Unterstützung bei der Risikoeinschätzung nach Auftreten von Verdachtsmomenten für eine Kindeswohlgefährdung zu holen.

Diese Beratung ist kostenfrei und wird in anonymisierter Form durchgeführt (§8b SGB VIII). Welche nächsten Schritte und Hilfsangebote

Welche nächsten Schritte und Hilfsangebote möglich sind, entscheiden Sie mit einer Fachkraft gemeinsam. Wenn die Eltern die empfohlene Hilfe nicht annehmen oder die von Ihnen beobachtete Gefährdungssituation sich fortsetzt, sind Sie berechtigt, die Informationen an das Jugendamt weiterzugeben (§4 KKG).

Fragen Sie nach unter: Jugendhilfswerk e. V. KJH Arenberg Ev. KJH Oberbieber JHZ Bernhardshof

2 0261 / 9146425 **2** 0261 / 962660

2 02631 / 4010

2 02651 / 80025